



Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser

Erläuterungen

24. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	5
2 Handlungsbedarf	5
3 Nationales und internationales Umfeld	6
4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4.1 Vorbemerkungen.....	6
4.2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen.....	7
5 Regulierungsprozess	44
5.1 Vorkonsultation	44
5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	46
5.3 Öffentliche Konsultation	46
6 Regulierungsgrundsätze.....	46
7 Wirkungsanalyse	47
8 Weiteres Vorgehen	48

Kernpunkte

1. Das Bankengesetz, die Bankenverordnung sowie die Liquiditätsverordnung stellen institutsspezifische Anforderungen an Banken und (kontoführende) Wertpapierhäuser zu Liquiditätsrisiken. Delegationsnormen ermächtigen die FINMA, technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
2. Um der Stufengerechtigkeit in der Rechtsordnung nachzukommen, werden durch die Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) die bisher im FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» vorgenommenen Ausführungen auf Verordnungsstufe angehoben.
3. Die LiqV-FINMA bestimmt im Gegensatz zum FINMA-RS 15/2 neu auch die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Die bisherigen damit zusammenhängenden Ausführungen im FINMA-Rundschreiben 2017/1 «*Corporate Governance* – Banken» werden auf Verordnungsstufe gehoben und die bereits bestehenden Erwartungen an die Ausgestaltung der Planung durch technische Ausführungen konkretisiert.
4. Im neuen Art. 28a LiqV¹ normiert der Bundesrat die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen durch systemrelevante Banken. In der LiqV-FINMA präzisiert die FINMA die Informationen, die zur Verfügung zu stellen sind, und legt Anforderungen an die Qualität sowie zur Form und Frequenz der Datenübermittlung fest.
5. Mit dem Inkrafttreten der LiqV-FINMA am 1. Januar 2027 wird das FINMA-RS 15/2 aufgehoben.

¹ In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR 955.02)
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
HQLA	Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (<i>High Quality Liquid Assets</i>)
LCR	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i>)
LiqV	Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 (SR 952.06)
KreV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.033.21)
NSFR	Finanzierungsquote (<i>Net Stable Funding Ratio</i>)
OR	Obligationenrecht (SR 220)
ReIV-FINMA	Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 (SR 952.024.1)

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement von Banken² wurden in der Schweiz mit einer neuen Liquiditätsverordnung auf den 1. Januar 2013 eingeführt. Mit Einführung der LCR auf den 1. Januar 2015 wurde ein FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken» geschaffen, das 2017 und 2020 teilrevidiert wurde, wobei mit der zweiten Teilrevision die NSFR umgesetzt wurde.

Per 1. Juli 2022 erfolgte eine weitere Änderung der LiqV, welche die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken als über die LCR hinausgehende Anforderung verankerte. Die Grundanforderungen (zusätzliche Abflussannahmen, verringerte Zuflussannahmen sowie gewisse liquiditätsgenerierende Massnahmen) wurden durch institutsspezifische Zusatzanforderungen ergänzt.

Das FINMA-RS 15/2 enthält technische Ausführungen zur LiqV. Aufgrund der in der LiqV enthaltenen Delegationsnormen an die FINMA soll stufengerecht eine neue Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) erlassen werden. Die neue LiqV-FINMA soll neben den bisherigen Grundsätzen im FINMA-RS 15/2 zusätzlich die Anforderungen an die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und an die Erstellung der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung präzisieren, die im bisherigen Rundschreiben noch nicht berücksichtigt sind.

2 Handlungsbedarf

Art. 7 Abs. 1 FINMAG sieht vor, dass die FINMA durch Verordnungen reguliert, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist. Gemäss Art. 16 der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11) hat die FINMA die Stufengerechtigkeit ihrer Regulierungen zu prüfen. Diese Prüfung hat ergeben, dass grosse Teile des Regelungsinhalts des FINMA-RS 15/2 auf Verordnungsstufe zu heben sind. Der Inhalt des FINMA-RS 15/2 soll somit in die LiqV-FINMA überführt werden.

Das FINMA-RS 15/2 enthält bisher keine Ausführungen zur Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Diese Anforderung wird in Art. 7 Abs. 1 LiqV neu ein-

² Wenn in diesen Erläuterungen von Banken gesprochen wird, sind nach Art. 1 Abs. 1 LiqV auch kontoführende Wertpapierhäuser gemeint. Die LiqV ist nach Art. 71 Abs. 2 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 (SR 954.11) auf kontoführende Wertpapierhäuser anwendbar. Die FINMA wendet die LiqV und die LiqV-FINMA sinngemäss auf diese Institute an, was insbesondere auch Erleichterungen betrifft, welche sich auf die jeweiligen Kategorien nach Anhang 3 BankV stützen.

geführt. Die Notwendigkeit der Liquiditätsplanung geht bisher einerseits bereits aus dem FINMA-Rundschreiben 2017/1 «*Corporate Governance – Banken*» hervor. Andererseits ist eine dokumentierte Planung notwendig, um die aus Art. 7 LiqV hervorgehenden Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken über einen längeren Zeitraum gestalten und bewirtschaften zu können. Art. 5 und 6 LiqV-FINMA führen technisch aus, wie die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung auszugestalten ist. Es handelt sich um technische Ausführungsbestimmungen, die an die angepasste LiqV anknüpfen.

Mit Art. 28a LiqV³ führt der Bundesrat eine neue Norm zur Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden Liquiditätsengpässen und einer Delegationsnorm an die FINMA zur Festsetzung von entsprechenden Ausführungsbestimmungen ein. Art. 111 LiqV-FINMA trägt der Delegationsnorm der LiqV an die FINMA Rechnung.

Die LiqV-FINMA stützt sich auf die Delegationsnormen in Art. 4 Abs. 2 BankG, Art. 46 Abs. 5 FINIG sowie Art. 1 Abs. 2, 14 Abs. 3, 15b Abs. 5, 15c Abs. 4, 15d, 15e Abs. 6, 16 Abs. 9, 17 Abs. 1, 17a Abs. 3, 17c Abs. 1 und 5, 17d, 17e Abs. 4, 17i Abs. 4, 17m Abs. 5, 17p Abs. 1, 17q Abs. 1 und 5, 17s Abs. 2, 18a und Art. 28a Abs. 4⁴ LiqV.

3 Nationales und internationales Umfeld

Zum nationalen und internationalen Umfeld wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen zur LiqV verwiesen.⁵

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel der neuen LiqV-FINMA näher ausgeführt und erläutert. Die Bestimmungen der LiqV-FINMA basieren weitestgehend auf den Ausführungen des FINMA-RS 15/2. Mit der Überführung werden darüber hinaus Präzisierungen zur Erwartung an die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung (vgl. Art. 5 und 6) eingeführt. Des Weiteren erfolgen

³ In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

⁴ In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

⁵ Siehe Abschnitt 3 der Erläuterungen vom 3. Juni 2022 zu den Änderungen der Liquiditätsverordnung (Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail»); Abschnitt 1.4 der Erläuterungen vom 11. September 2020 zu den Änderungen der Änderung der Liquiditätsverordnung – Umsetzung der Finanzierungsquote (Net stable funding ratio, NSFR); Abschnitt 10 des Erläuterungsberichts vom 25. Juni 2014 zur Revision der Liquiditätsverordnung.

Anpassungen in Bezug auf die Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen (vgl. Art. 111).

Zum besseren Nachvollzug, welche Inhalte des FINMA-RS 15/2 in welcher Form zusammengeführt und vereinheitlicht werden, erfolgen die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen in Kapitel 4.2 in tabellarischer Form unter Angabe der entsprechenden Randziffer des Rundschreibens. Ausführungen im Rundschreiben, die aufgrund ihres rein erläuternden Charakters nicht in die LiqV-FINMA übernommen werden, sind untenstehend aufgeführt. Aspekte des Rundschreibens, die keine zusätzlichen Ausführungen im Vergleich zur LiqV und deren Erläuterungen mit sich bringen, werden nicht in die LiqV-FINMA aufgenommen. Für die Erläuterungen zu den inhaltlich unverändert aus dem FINMA-RS 15/2 übernommenen Ausführungen wird an dieser Stelle generell auf die Erläuterungsberichte zum FINMA-RS 15/2⁶ sowie die massgebenden Erläuterungen zu Änderungen der LiqV⁷ verwiesen.

4.2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1	-	Das FINMA-RS 15/2 hat in einem Glossar gewisse Fachbegriffe definiert und ausgeführt. Die Definitionen durch das Rundschreiben der Begriffe «Cash-Management-Dienstleistung»; «Zweckgesellschaft» und «Depotbank-Dienstleistung» werden als Legaldefinitionen übernommen. Das Finanzinstitut wird mit einem Verweis auf Anhang 1a LiqV ebenfalls definiert. Die Definition der anderen Begriffe des Glossars aus dem Anhang 5 FINMA-RS 15/2 bleiben in der LiqV-FINMA unverändert, eine Legaldefinition ist bei ihnen jedoch nicht angebracht. Sämtliche Begriffe werden entweder direkt im Verordnungstext umschrieben, in diesen Erläuterungen erläutert oder in Art. 1 legaldefiniert.
--------	---	---

2. Kapitel: Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

1. Abschnitt: Anwendungsbereich

⁶ Erläuterungsberichte vom 17. Januar 2014, 10. Januar 2017 und 4. November 2020 zum Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken – Banken»; jeweils abrufbar unter www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > Abgeschlossene Anhörungen > 2014 bzw. 2017 bzw. 2020

⁷ Erläuterungsbericht vom 25. Juni 2014 (www.fedlex.admin.ch/eli/oe/2014/3/de/pdf/fedlex-data-admin-ch-eli-oe-2014-3-de-pdf.pdf) abrufbar unter www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2014/394/de; Erläuterungen vom 11. September 2020 (www.fedlex.admin.ch/eli/oe/2020/2/de/pdf/fedlex-data-admin-ch-eli-oe-2020-2-de-pdf.pdf) abrufbar unter www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2020/730/de; Erläuterungen vom 3. Juni 2022 (www.fedlex.admin.ch/eli/oe/2024/83/de/pdf/fedlex-data-admin-ch-eli-oe-2024-83-de-pdf.pdf) abrufbar unter www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/359/de.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 2	Rz 2-5, 7	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Abs. 1 hält fest, dass die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sowohl auf Ebene der Finanzgruppe als auch auf Ebene des Einzelinstituts einzuhalten sind. Voraussetzungen für eine Befreiung von Einzelinstituten werden in Abs. 2 präzisiert. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind so ausgestaltet, dass die Erfüllung der qualitativen Anforderungen auf Gruppenebene ein adäquates Liquiditätsrisikomanagement sicherstellt. In Abs. 2 Bst. a wird die Einschränkung auf Schweizer Muttergesellschaften zur klareren Abgrenzung gegenüber Abs. 2 Bst. c eingefügt. Voraussetzung für die Erfüllung der Anforderungen an die aufgezählten Organe in Abs. 3 ist, dass vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die konkreten Leistungsbeziehungen zwischen Konzernobergesellschaft und Gruppengesellschaft festgelegt sind (bspw. im Rahmen eines <i>Service Level Agreement</i>) und dass die Konzernobergesellschaft über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der Gruppengesellschaft auf Stufe Einzelinstitut verfügt.

2. Abschnitt: Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

Art. 3 Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken	Rz 13-26	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Rz 12 FINMA-RS 15/2 zur Liquiditätsrisikotoleranz wird nicht im Verordnungstext übernommen. Die Anforderung der Liquiditätsrisikotoleranz geht bereits aus Art. 6 LiqV hervor und wird auch im FINMA-RS 17/1 thematisiert. Hervorzuheben ist, dass die durch den Verwaltungsrat festzulegende Liquiditätsrisikotoleranz der Ausgangspunkt für die Operationalisierung der bankinternen Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos, des liquiditätsbezogenen Weisungswesens sowie der Risikosteuerungsprozesse und Risikocontrollingprozesse ist. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Vorgaben wird auf die Grösse, die Art, den Umfang, die Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Bank abgestellt.
Art. 4 Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsaktivitäten	Rz 27–29	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Bei der Anwendung des Proportionalitätsprinzips nach Abs. 1 ist in erster Linie auf die Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten abzustellen. Die mit der Zuordnung verbundenen Aufwände müssen im Verhältnis zum Nutzen stehen. Die Liquiditätskostenverrechnung muss «geeignet» sein, um zu gewährleisten, dass die Verrechnung von Liquiditätskosten, -risiken und gegebenenfalls -erträ-

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		gen «verursachungsgerecht» erfolgt. Es wird von Banken nicht zwingend erwartet, dass sie Liquiditätstransferpreise pro Transaktion berechnen können. Um Fehlsteuerungen zu vermeiden, sollen Banken ihre Geschäftsaktivitäten oder Produkte jeweils nachvollziehbar begründen, angemessen zusammenfassen und darüber hinweg einheitliche Transferpreis anwenden. Der Granularitätsgrad richtet sich dabei nach dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten oder Produkte. Zu beachten ist dabei, dass die Gruppierung der Geschäftsaktivitäten die Kriterien der Haltedauer und der Liquidierbarkeit berücksichtigt.

3. Abschnitt: Risikomess- und Steuerungssysteme

Art. 5 Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Anforderungen	-	Die Liquiditätsplanung ist bereits im FINMA-RS 17/1 vorgesehen. Sie wird durch den Bundesrat in Art. 7 LiqV auf Verordnungsstufe gehoben und konkretisiert. Da eine Liquiditätsplanung nicht möglich ist, ohne die mögliche Veränderung von Finanzierungsquellen zu planen, wird konsequenterweise von Liquiditäts- und Finanzierungsplanung gesprochen. Die Finanzierungsplanung behandelt die Planung der zukünftigen Struktur der Passivseite der Bank. Die Liquiditätsplanung betrifft die Liquiditätsausstattung unter Berücksichtigung der Finanzierungsplanung in Verbindung mit der geplanten Entwicklung der Aktiva. Ein wesentliches Element der Gesamtplanung des Instituts nach Abs. 2 ist die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Finanzierungsbedarfs im Verhältnis zu den strategischen Zielen. Die Gesamtplanung umfasst neben der Liquiditätsplanung auch die Kapitalplanung, die Ertragsplanung und den gesamten Budgetprozess. Abs. 4 stellt eine proportionale Umsetzung sicher. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV mit einem wenig volatilen Finanzierungsmodell und Finanzierungsbedarf können bei der Planung weniger granular vorgehen und pauschalere Annahmen treffen, als dies bei Banken der Fall ist, deren Finanzierungszusammensetzung und Finanzierungsbedarf historisch oder in der Zukunft höhere Volatilitäten erwarten lassen. Die Überprüfung der Einhaltung der Finanzierungsquote, des allfälligen eigenen Stresstests zur Liquiditätslage, der Finanzierungslimiten und der definierten Liquiditätsrisikotoleranz im Rahmen der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung gemäss Abs. 5 hat mindestens am Jahresende eines jeden Planungsjahres des dreijährigen Planungshorizontes zu erfolgen. Hierfür sind Finanzierungsvolumen, -instrumente, -laufzeiten und, wo relevant, auch Währungen zu beachten. Ist eine in Abs. 5 erwähnte Anforderung auf die jeweilige Bank der Kategorie 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV nicht anwendbar, muss sie auch nicht in der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung berücksichtigt werden. Ist eine Bank etwa dem Kleinbankenregime unterstellt und somit nach Art. 17f LiqV von der Einhaltung der Bestimmungen über die Finanzierungsquote befreit, ist die Finan-
--	---	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		zierungsquote auch nicht in der Planung zu berücksichtigen. Ebenso sind Erleichterungen im Bereich von Stresstests nach Art. 15 auch für die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung anwendbar. Der nach Abs. 6 stattfindende jährliche Abgleich der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung mit der tatsächlich eingetretenen Liquiditäts- und Finanzierungssituation soll sicherstellen, dass historische Abweichungen bei der zukünftigen Ausgestaltung in der Planung berücksichtigt werden. Abs. 7 regelt, wann Verbindlichkeiten in Fremdwährungen wesentlich sind. Für die Berechnung sind die bilanziellen Gesamtverbindlichkeiten heranzuziehen.
Art. 6 Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Annahmen	-	Neben einem Grundszenario sind nach Abs. 2 auch die Auswirkungen adverser Entwicklungen zu beachten. Während Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV keine über die in der Kapitalplanung Anwendung findenden Annahmen hinausgehenden Szenarien vornehmen müssen, haben andere Banken, sofern in der Kapitalplanung nicht bereits berücksichtigt, insbesondere Verschlechterungen der Refinanzierungsmöglichkeiten an Kapitalmärkten aber auch aus Kundengeschäften einzubeziehen. Die Verschlechterungen können hierbei idiosynkratischen oder marktweiten Ursprungs sein. Als Abweichung von vertraglichen Laufzeiten nach Abs. 3 Bst. b sind etwa die Ausübung eines Kündigungsrechts oder von Verlängerungsoptionen durch Kundinnen und Kunden oder die Berücksichtigung eines vorzeitigen Abzugs von Kundeneinlagen unter Anwendung von Strafzahlungen zu verstehen. Annahmen betreffend der Konditionenentwicklung sind insbesondere dann detailliert auszuführen, wenn Wachstumsannahmen in einzelnen Positionen von Kundinnen und Kunden deutlich vom langjährigen Durchschnitt abweichen, da deutliche Volumenausweitungen in der Regel nur durch attraktive Konditionen möglich sind, die wiederum auch in der Kapital- und Erfolgsplanung ihren Niederschlag finden sollten. Abs. 4 sieht Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 Anhang 3 BankV vor. So wie bei diversen anderen Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV wird normiert, dass die FINMA im Einzelfall Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen kann, wenn dies bankspezifische Risiken erforderlich machen. Bei derartigen Erleichterungen und Verschärfungen berücksichtigt die FINMA immer insbesondere die Grösse der Bank und die Komplexität des Geschäftsmodells. Verschärfungen sind somit etwa dann aufzuerlegen, wenn das Geschäftsmodell die rapide Verschlechterung der Liquiditätslage wahrscheinlicher macht und die Bank der Kategorie 4 oder 5 Anhang 3 BankV mit den Annahmen der Kapitalplanung keine angemessene Liquiditäts- und Finanzierungsplanung ausgestalten kann. Dies gilt auch für Art. 40 Abs. 6 und Art. 109 Abs. 3.
Art. 7 Prozesse zur Identifizierung,	Rz 30, 32, 34, 35	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse schliessen insbeson-

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken		dere umfassende, auf die Bedürfnisse der Bank zugeschnittene Liquiditätsrisikomeasssysteme zur Risikoidentifizierung und -quantifizierung ein, die in die Strategien des Liquiditätsmanagements und das Notfallkonzept integriert sind. Die Erstellung einer aussagekräftigen Liquiditätsübersicht umfasst eine geeignete Untergliederung in Zeitbänder, in der die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden, wobei den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Mittelzuflüsse angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, sind festzulegen und zu dokumentieren. Die Liquiditätsreserve nach Bst. a hat aus lastenfreien, erstklassigen und hochliquiden Vermögenswerten gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation zu bestehen. Eine Liquiditätsreserve ist ausreichend bemessen und nachhaltig, wenn sie 1. in Umfang und Qualität im Verhältnis zum Geschäftsmodell, dem Risikogehalt der betriebenen bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte, dem Liquiditätsgrad der Aktiven und Passiven, dem Ausmass bestehender Finanzierungslücken und den Finanzierungsstrategien abgestimmt ist; 2. auf die festgelegte Risikotoleranz abgestimmt und angemessen diversifiziert ist; 3. auf den Liquiditätsbedarf, der sich aus durchgeführten Stresstests ergibt, abgestimmt ist; sowie 4. hinsichtlich der Aufteilung auf Jurisdiktionen und Währungen den damit verbundenen Risiken und marktspezifischen Eigenheiten Rechnung trägt. Die Bank bewertet die Vermögenswerte vorsichtig und nimmt konservative Wert- und Sicherheitsabschläge auf Marktpreise vor. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung von Vermögenswerten in Stressperioden verschlechtern kann und/oder dass eine Veräusserung bzw. Belehnung von Vermögenswerten in Stressperioden eingeschränkt oder unmöglich wird. Die Bewertung der Vermögenswerte und die Wert- und Sicherheitsabschläge sind regelmässig zu überprüfen. Darüber hinaus umfassen Risikosteuerungs- und Controllingprozesse auf die institutsspezifischen Risiken abgestimmte: – Vorgaben, um sicherzustellen, dass die Anreize aller Geschäftsbereiche Risiken einzugehen im Einklang mit den dadurch verursachten Liquiditätsrisiken für die Bank als Ganzes stehen; – Vorgaben zur Steuerung des Zugangs zu gut diversifizierten Finanzierungsquellen und Finanzierungslaufzeiten; sowie

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		– IT-Systeme sowie qualifizierte Mitarbeitende, um eine zeitnahe Messung, Überwachung und Berichterstattung der Liquiditätsposition im Vergleich zu den gesetzten Limiten sicherzustellen. Auf institutsspezifische Risiken abgestimmte Instrumente sind beispielsweise Instrumente, die das Kunden- oder Gegenparteiverhalten in spezifischen für die Bank relevanten Geschäftsfeldern oder für sie relevanten Märkten überwachen.
Art. 8 Steuerung der Liquiditätsrisiken wesentlicher Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen	Rz 39–42, 45	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen, die mehr als 5 Prozent der konsolidierten Bilanzsumme ausmachen, gelten als wesentlich. Für alle anderen Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen ist durch die Bank zu überprüfen, dass diese im Fall des Ausschlusses die Liquiditätssituation der Bank nicht massgeblich negativ beeinflussen können. Die Anforderung an Limitierungen und die Koordination der Liquidität innerhalb der Finanzgruppe beinhaltet auch, dass die Bank interne Vereinbarungen über Liquiditätsunterstützungen zwischen Gruppengesellschaften festhält. Ausserdem prüft die Bank, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der Finanzgruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operative Restriktionen entgegenstehen. Finanzierungslimiten sollen eine Finanzierungsstruktur sicherstellen, die nach Finanzierungsquellen und Laufzeiten angemessen diversifiziert ist. Eine Bank, für die ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf fremde Währungen lautet und gleichzeitig bedeutende Währungs- oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva gemäss Abs. 4 bestehen, implementiert zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen. Hierzu gehören für die jeweiligen Währungen zumindest eine gesonderte Liquiditätsübersicht, gesonderte Fremdwährungsstresstests sowie eine explizite Berücksichtigung im Notfallkonzept für Liquiditätsengpässe. Die Wesentlichkeit bemisst sich nach Art. 34 Abs. 3. Eine Bank mit wesentlichen Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Währungen gemäss Abs. 4 muss für eine angemessene Messung und Steuerung von Liquiditätsrisiken in diesen Fremdwährungen in der Lage sein, Veränderungen der Liquidität auf Fremdwährungsswap-Märkten und in der Fungibilität von Währungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten. Verwerfungen auf Fremdwährungsswap-Märkten, welche die Währungsinkongruenzen erhöhen, und unerwartete Preisvolatilitäten mit sich bringen, sind dabei in ihren Stresstests zu berücksichtigen.
Art. 9 Risikomanagement in	Rz 47–49	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Bezug auf die untertägige Liquidität		Stresstests zur Simulation des untertägigen Liquiditätsrisikos müssen insbesondere mögliche Veränderungen im Zahlungsverhalten von Gegenparteien sowie des Liquiditätsbedarfs aus Kapitalmarkttransaktionen berücksichtigen. Untertägige Liquiditätsrisiken ergeben sich insbesondere aus Zahlungsverkehrssystemen, weshalb Banken der Kategorien 4 und 5 ohne substantielle Risiken im Zahlungsverkehr kein spezifisches Risikomanagement für untertägige Liquiditätsrisiken betreiben müssen. Unberührt bleibt die Erwartung eines untertägigen Liquiditätsmanagements bei allen Banken.
Art. 10 Verfügbarkeit von Vermögenswerten	Rz 50	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. In Stresssituationen hat die Bank der FINMA innert angemessener Frist Auskunft über die Möglichkeit des Zugriffs auf Vermögenswerte in Geschäftsfeldern oder Rechtseinheiten unterschiedlicher Jurisdiktionen zu geben. Eine angemessene Frist ist dann nicht gegeben, wenn betroffene Geschäftsfelder oder Rechtseinheiten bis zum Zeitpunkt der Übermittlung in einen Vermögenswertengpass geraten können.

4. Abschnitt: Risikominderung

Art. 11 Limitensystem und Diversifizierung der Finanzierungsstruktur	Rz 59–62	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Eine angemessene Diversifizierung ist durch eine Streuung der Finanzierung über kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungen, verschiedene Einlegerklassen, Investorinnen und Investoren, Gegenparteien, Instrumente, Märkte oder Währungen sicherzustellen. Geeignete Massnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der Diversifikation können etwa Limitierungen entlang der jeweiligen Diversifizierungskriterien sein. Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen im Sinne des Abs. 4 erfolgen typischerweise durch institutionelle Anlegerinnen und Anleger wie andere Banken, Versicherungen, Hedge-, Geldmarkt-, Pensionsfonds oder andere grössere Unternehmen.
Art. 12 Operative Anforderungen an die Liquiditätsreserve	Rz 69, 71	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Anforderungen für eine ausreichend bemessene Liquiditätsreserve werden in den Erläuterungen zu Art. 7 ausgeführt. Um das Potenzial von Massnahmen zu erfassen, das zur Mitigierung kurzfristig eintretender Verschlechterungen der Liquiditätssituation zur Verfügung steht, nimmt die Bank eine Einschätzung darüber vor, inwiefern Vermögenswerte in Stresssituationen als Sicherheiten bei besicherten Finanzierungsgeschäften an Gegenparteien und Zentralbanken verpfändet bzw. von diesen akzeptiert werden.

5. Abschnitt: Stresstests

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 13 Durchführung	Rz 73, 84, 85, 87–90	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden in diesem Abschnitt übernommen und sprachlich angepasst. Die durchzuführenden Stresstests haben das Ziel, Auswirkungen von potentiellen, extremen Ereignissen zu identifizieren und die Auswirkungen auf Mittelzuflüsse und -abflüsse sowie die Liquiditätsposition zu quantifizieren und zu analysieren. Die Anforderungen des Abs. 2 Bst. a stellen sicher, dass durch die gewählte Szenariovielfalt alle wesentlichen Liquiditätsrisiken, denen die Bank ausgesetzt ist, abgedeckt sind. Die Wahl der Stresstests ist dabei nachvollziehbar zu begründen. Die regelmässige Überprüfung auf Angemessenheit und Relevanz hat insbesondere nach Eintritt eines Stressereignisses zu erfolgen. Abs. 2 Bst. c präzisiert die Anforderung nach Art. 9 Abs. 2 Bst. b LiqV, die festlegt, dass bei der Auswahl der Stressszenarien unterschiedlich lange Zeithorizonte zu berücksichtigen sind. So können Liquiditätsengpässe kurzfristig auftreten und kurz anhalten. Durch die Formulierung «länger andauernd» wird klargestellt, dass in den Stresstests auch Liquiditätsengpässe zu berücksichtigen sind, die sich über Monate erstrecken. Die dem Stresstest zugrundeliegenden Annahmen sind zu definieren und dokumentieren. Abs. 2 Bst. d präzisiert die Anforderungen nach Art 9 Abs. 2 Bst. c LiqV. Die unterschiedlichen Schweregrade für Stressereignisse umfassen auch extreme Ereignisse, deren Eintritte zwar unwahrscheinlich, aber längerfristig plausibel sind. Sie beruhen auf historischen Ereignissen, auf Fallstudien von Liquiditätskrisen und/oder auf hypothetischen, unter Einbezug von internen und/oder externen Experten parametrisierten Modellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Liquiditätsengpässe vielfach Extremszenarien mit unerwarteten Liquiditätsabflüssen und Finanzierungsfolgen sind.
Art. 14 Ergebnisse	Rz 77–81, 83	Die Ergebnisse von Stresstests dienen der Geschäftsleitung als Grundlage zur Beurteilung des Handlungsbedarfs zur Risikobegrenzung entsprechend der Vorgaben des Abs. 2.
Art. 15 Ausnahmen	-	Zur Verbesserung der Übersicht werden die Ausnahmetatbestände für Stresstests aus dem FINMA-RS 15/2 in einem neuen Art. 15 zusammengefasst.

6. Abschnitt: Notfallkonzept

Art. 16	Rz 91–102,	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Frühwarnindikatoren nach Abs. 2 Bst. a müssen geeignet sein, rechtzeitig das Entstehen von Gefahren für die Liquiditätsposition und die potentiellen Finanzierungsmöglichkeiten zu erkennen und darauf reagieren zu können. Die Ereignisse nach Abs. 2 Bst. b sind auf Stressereignisse gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. d abzustimmen.
---------	------------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		Als Handlungsoptionen nach Abs. 2 Bst. c sind insbesondere die jeweils möglichen liquiditätsgenerierenden und liquiditätseinsparenden Massnahmen darzustellen und zu priorisieren. Eine klare Rollenverteilung nach Abs. 2 Bst. e umfasst die Zuweisung von Kompetenzen, Rechten und Pflichten an alle eingebundenen Stellen. Entscheidungsprozesse und Berichterstattungspflichten nach Abs. 2 Bst. f enthalten klare Abläufe mit dem Ziel eines zeitnahen und kontinuierlichen Informationsflusses an die übergeordneten Führungsebenen. Es ist festzulegen, welche Vorfälle an übergeordnete Führungsebenen zu eskalieren sind. Die entwickelten und festgelegten Kommunikationswege und -strategien nach Abs. 2 Bst. g stellen einen klaren, konsistenten und regelmässigen Informationsfluss zu internen wie auch externen Beteiligten im Notfall sicher. Die jährliche Überprüfung gemäss Abs. 3 hat sämtliche Elemente des Notfallkonzepts einschliesslich der liquiditätsgenerierenden und liquiditätseinsparenden Massnahmen zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Geschäftsleitung zu berichten. Abs. 4 sieht eine Information an die FINMA auf Grund von zwei verschiedenen Auslösern vor. Im Regelfall erfolgen zwei zeitlich auseinandergehende Meldungen an die FINMA. Abs. 5 gewährleistet eine proportionale Umsetzung der Anforderung. Liquiditätsengpässe können insbesondere durch erhöhte Nettomittelabflüsse, bei der Verschlechterung in der Möglichkeit zur Nutzung von Refinanzierungsquellen oder der Verschlechterung des Liquiditätswerts von liquiden Aktiva entstehen. Die Bank hat anhand ihrer Grösse sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten das Notfallkonzept auszugestalten. Während die Geschäftsaktivität insbesondere eine Auswirkung auf die Frühwarnindikatoren und definierten Ereignisse hat, die einen Liquiditätsengpass auslösen, hat die Grösse der Bank insbesondere eine Auswirkung auf die Ausgestaltung der operativen Anforderungen des Abs. 1 Buchstabe c – g. Bei der Ausgestaltung sämtlicher Aspekte des Notfallkonzepts ist eine gesamthafte Beurteilung der Kriterien von Abs. 5 notwendig. Auch die Durchführung der jährlichen Überprüfung nach Abs. 3 ist abhängig von den bankspezifischen Charakteristika auszugestalten. In der Umsetzung ist insbesondere eine einfachere Organisationsstruktur der Banken zu berücksichtigen (bspw. ist hiervon abhängig, ob eine Bank eine unabhängige Validierungsfunktion implementiert)

3. Kapitel: Quantitative Anforderungen: Quote für kurzfristige Liquidität

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 17	Rz 104–110	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Befreiung von den Anforderungen an die LCR für Banken, die an eine zentrale Organisation angeschlossen sind, gilt sowohl für Banken, die Einzelinstitute sind, als auch für Finanzgruppen. Nicht konsolidierte Gesellschaften nach Abs. 5 sind etwa <i>Joint Ventures</i> oder auch Minderheitsbeteiligungen, bei denen keine Beherrschung auf andere Weise vorliegt.

2. Abschnitt: Aktiva der Kategorien 1, 2a und 2b

Art. 18 Zentralbankguthaben und Mindestreserve	Rz 115-118.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Bisher im FINMA-RS 15/2 nicht thematisiert war die Behandlung des neu eingeführten Sicherheitskontos zu Gunsten der Einlagensicherung. Wenn Mindestreserven bei ausländischen Zentralbanken in der jeweiligen nationalen LCR-Umsetzung angerechnet werden dürfen, ist das von der jeweiligen Aufsichtsbehörde vorgegebene Verfahren zu berücksichtigen.
Art. 19 Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und Institutionen von supranationalen Organisationen sind	Rz 119, 119.1,	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2.8 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 20 Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung sind	Rz 119.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Für die Behandlung der Europäischen Union nach diesem Artikel stellen die einzelnen Mitgliedstaaten und nicht die Europäische Union als Ganzes ein Land dar. Demzufolge dürfen nur in Euro denominierte Wertpapiere, die Forderungen gegenüber dem jeweiligen Mitgliedstaat oder der jeweiligen Zentralbank darstellen, zur Deckung des Nettomittelabflusses der Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung im jeweiligen Mitgliedstaat angerechnet werden, nicht aber zur Deckung des Nettomittelabflusses in einem anderen Mitgliedstaat. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.1.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 21 Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger	Rz 120	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 22 Von Kantonalbanken gehaltene Anleihen der Schweizer Kantone	Rz 121–125	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Der Ausschluss von den HQLA von Kantonsanleihen des Kantons, der die Garantie gegenüber der Kantonalbank gibt, gilt für beschränkte und unbeschränkte Garantien. Die Behandlung von Kantonsanleihen als HQLA wird neu in Art. 15a Abs. 1 Bst. d ^{bis} und Abs. 2 ^{bis} LiqV geregelt, weshalb die Ausführungen hierzu aus dem FINMA-RS 15/2 nicht übernommen werden.
Art. 23 Anleihen von Schweizer Städten oder Gemeinden	Rz 126–128	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Anleihen der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden werden im Gegensatz zum FINMA-RS 15/2 nicht mehr erwähnt, da von ihr keine Anleihen mehr emittiert werden oder ausständig sind.
Art. 24 Anleihen eines Nicht-Finanzinstituts	Rz 129	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Verfügt eine Finanzierungstochter über eine Bankenbewilligung in der Schweiz oder im Ausland, sind Anleihen dieser Finanzierungstochter keine HQLA.
Art. 25 Spezialgesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen	Rz 131	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 26 Aktien	Rz 133–138	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Bst. c führt aus, dass ein Aktientitel, der nicht in Franken ⁸ denominiert ist, nur als HQLA der Kategorie 2b zugerechnet werden kann, wenn das Liquiditätsrisiko auch in dieser Währung eingegangen wird. Dies bedeutet, es muss ein entsprechender Mittelabfluss in der jeweiligen Währung erfasst sein.

3. Abschnitt: Eigenschaften der HQLA

⁸ Die LiqV-FINMA folgt dem BankG und dem FINIG und nutzt den Begriff «Franken». Es gibt materiell keinen Unterschied zum Begriff «Schweizerfranken», der in der LiqV zur Anwendung kommt.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 27	Rz 139–150, 153, 160	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Zum Zusammenhang zwischen dem LCR-Szenario und der Wertentwicklung von HQLA wird neu spezifiziert, dass kein hohes Korrelationsrisiko vorliegen darf. Während eine mögliche Korrelation nicht gänzlich ausschliessbar ist, dürfen keine Aktiva berücksichtigt werden, die in einem Marktstress mit einer nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit deutliche Wertverluste aufweisen können. «Münzen und Banknoten» gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. a LiqV sind nicht mit der Definition von «flüssigen Mitteln» gemäss Pos. 1.1 des Anhangs 1 des FINMA-Rundschreibens 2020/1 «Rechnungslegung – Banken» gleichzusetzen. Ausserdem sind insbesondere Giroguthaben gegenüber Banken, Guthaben bei Postämtern im Ausland oder Clearing-Guthaben bei Banken als Teil der «flüssigen Mittel» gemäss Pos. 1.1 des Anhangs 1 des FINMA-RS 20/1 für die Zwecke der LCR als Mittelzuflüsse zu erfassen, wenn die Kriterien hierzu erfüllt sind. Sie sind jedoch nicht als HQLA zu erfassen. Aktiva sind lastenfrei nach Abs. 1 Bst. g, wenn keine gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, vertraglichen oder sonstigen Beschränkungen für die Bank bestehen, diese zu Finanzierungszwecken einzusetzen, zu verkaufen oder zu übertragen. Abs. 2 hält neu auch die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung fest, ob ein HQLA die notwendigen Faktoren erfüllt, um am Markt mit dieser Liquidität beschaffen zu können. Die einmalige Überprüfung zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verbuchung einer Wertschrift reicht nicht aus. Abs. 4 hält wie auch bisher im FINMA-RS 15/2 vorgesehen fest, dass Banken die Eigenschaften von HQLA im Fall von SNB-repofähigen Effekten nicht überprüfen müssen. Neu in die Verordnung wird korrigiert, dass Abs. 1 Bst. g und j auch in diesen Fällen nicht durch die Bank zu kontrollieren sind.

4. Abschnitt: Operative Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA

Art. 28	Rz 151, 152, 154–159, 161–165	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Damit HQLA als unter Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Einheit gemäss Abs. 2 Bst. a gelten, muss die Einheit die ständige Befugnis sowie die rechtliche und operative Fähigkeit haben, die HQLA innerhalb der nächsten 30 Kalendertage jederzeit verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können. Während HQLA entsprechend Abs. 2 Bst. b nicht dem Zweck der Absicherung dienen dürfen, können die mit den HQLA verbundenen Marktrisiken jedoch abgesichert werden. In diesem Fall muss bei der Bestimmung des Marktwertes der HQLA der Mittelabfluss, zu dem es bei der Veräusserung der HQLA durch
---------	-------------------------------	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		vorzeitige Glattstellung der Absicherung kommen würde, in Abzug gebracht werden. Im Zuge der Erfassung von entsprechend Abs. 5 Bst. b überschüssigen Sicherheiten, können Aktiva mit dem höchsten Liquiditätswert zuerst als überschüssig erfasst werden. Aktiva, die als Sicherheit von Derivatgeschäften entgegengenommen wurden, dürfen nur dann im Sinne des Abs. 5 Bst. c zu den HQLA-Beständen gezählt werden, wenn die Bank einen angemessenen Abfluss für die Risiken entsprechend Art. 64 festlegt. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.1.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)

5. Abschnitt: Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA

Art. 29	Rz 166, 167	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV haben hinsichtlich des Bestands der gehaltenen HQLA insbesondere Konzentrationen auf einzelne Titel zu vermeiden. Als wesentlich gelten Hypotheken gegenüber dem Schweizer Hypothekarmarkt und Schweizer Pfandbriefe im Sinne von Abs. 4, wenn sie in der Summe mehr als 50 % oder je Kategorie mehr als 10 % der gesamten Aktiva einer Bank ausmachen. Als Kategorie gilt hierbei eine hinsichtlich zentraler Risikoparameter homogene Gruppe von Hypothekarnehmern. Die durchgeführte Risikoeinschätzung ist zu dokumentieren.
---------	-------------	--

6. Abschnitt: Glattstellung

Art. 30	Rz 169, 170, 173, 173.1, 173.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Sicherheiten, die den Kundinnen und Kunden der Bank für das Eingehen von Short-Positionen geliehen wurden, sind wie besicherte Finanzierungsgeschäfte zu behandeln. Aufgrund der Glattstellung führen Geschäfte mit einer Laufzeit von bis zu 30 Kalendertagen, die den Austausch von Aktiva der Kategorien 1 und 2a betreffen, für die Berechnung der LCR zu keinen Veränderungen im Bestand an HQLA und den Nettomittelabflüssen. Die Glattstellung bewirkt auch, dass die für die Obergrenze von 40 % gemäss Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV, die Gesamthöhe von 75 % gemäss Art. 16 Abs. 2 LiqV, sowie für die LCR nach Währungen gemäss Art. 17 und 17a LiqV relevanten Bestände durch besicherte Finanzierungsgeschäfte nicht anders behandelt werden wie sonstige innert 30 Kalendertagen fällige besicherte Finanzierungsgeschäfte.
---------	--------------------------------	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		Abs. 3 verweist auf Anhang 1, wo die Abfluss- und Zuflussgewichtungen von Finanztransaktionen geregelt werden. Repos und gedeckte Wertpapierfinanzierungen im Sinne von Anhang 1 Ziffer 1 beinhalten gedeckte SLB-Geschäfte, bei denen der Geldgeber ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die erhaltenen Wertpapiere hat. Gedeckte SLB-Geschäfte mit eingeschränktem Verfügungsrecht können gemäss Art. 28 Abs. 4 Buchstabe a nicht als HQLA angerechnet werden. Anhang 1 Ziffer 2 beinhaltet gedeckte SLB-Geschäfte, d.h. der Geldgeber hat ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die erhaltenen Wertpapiere. Gedeckte SLB-Geschäfte mit eingeschränktem Verfügungsrecht können gemäss Art. 28 Abs. 5 Buchstabe a nicht als HQLA angerechnet werden. Die Gattstellung kann im Liquiditätsnachweis zu einem Ausweis von Zentralbankguthaben in Zeilen 002 und 003 führen, auch wenn die Bank in der entsprechenden Währung kein Zentralbankkonto besitzt.

7. Abschnitt: Erfüllung der LCR in Franken

Art. 31 Allgemeine Anforderungen	Rz 300–302.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Abs. 1 normiert den Grundsatz, dass Nettomittelabflüsse in Franken durch HQLA in Franken zu decken sind. HQLA in Fremdwährungen können nur unter den Bedingungen von Art. 32 zur Deckung des Nettomittelabflusses in Franken angerechnet werden. Abs. 2 normiert, dass Banken HQLA in Fremdwährungen nach Art. 32 nicht anrechnen dürfen, wenn sie von der Anrechnung von über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus gehaltene HQLA der Kategorie 2a nach Art. 33 Gebrauch machen. Im vergangenheitsbezogenen Ansatz nach Abs. 4 wird auf historische Daten abgestellt. So wird der grösste absolute Nettomittelfluss von Sicherheiten innert 30 Kalendertagen der vergangenen 24 Monate angewendet, um den erhöhten Liquiditätsbedarf aufgrund von Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften und anderen Transaktionen zu ermitteln. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.4.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 32 Anrechnung von HQLA in Fremdwährungen	Rz 303–310, 312–314.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Ausführungen der Art. 32 und 33 beschränken sich auf die Deckung des Nettomittelabflusses in Franken gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b LiqV ohne Berücksichtigung der Nettomittelabflüsse in Fremdwährungen. Nach Abs. 2 Bst. b muss die Bank eine Einschätzung der Konvertibilität der verwendeten Fremdwährung in Franken in einem Liquiditätsstress vornehmen.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		Dabei ist die Tiefe des Devisenswap-Marktes für die Umwandlung dieser Aktiva in die erforderliche Liquidität in Franken während des Stresstests zur Liquiditätslage zu beurteilen. Der zusätzliche Wertabschlag auf zusätzliche Fremdwährungs-HQLA gemäss Abs. 3 ist nach Anwendung des Wertabschlags der jeweiligen HQLA-Kategorie vorzunehmen. So sind beispielsweise HQLA der Kategorie 2a in Nebenkategorien zuerst um 15 % zu reduzieren, in einem zweiten Schritt sind die verbleibenden 85 % um weitere 10 % zu reduzieren. Es ergibt sich hierdurch ein Gesamtwertabschlag von 23.5 %. Die Obergrenze nach Abs. 3 Bst. b gilt nach Anwendung der vorgeschriebenen Wertabschläge und nach Berücksichtigung der Glättstellung von besicherten Finanzierungsgeschäften, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und den Austausch von HQLA der Kategorien 1 und 2a beinhalten. Bestände an Fremdwährungs-HQLA, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Franken angerechnet werden, sind im Liquiditätsnachweis gesondert aufzuführen. Es können nach Abs. 4 nur dann positive Fremdwährungs-HQLA der Kategorie 1 oder der Kategorie 2a im Liquiditätsnachweis für die LCR in Franken in den Zeilen 056–059, 511–514 und 611–618 übertragen werden, wenn nach Übertrag keine gewichtete negative Summe aus HQLA der Kategorien 1 und 2a in der jeweiligen Fremdwährung verbleibt. Negative HQLA-Bestände der Kategorien 1 oder 2a in Fremdwährungen dürfen nicht in die LCR in Franken übertragen werden.
Art. 33 Anrechnung von über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus gehaltene HQLA der Kategorie 2a in Franken	Rz 315–320.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Bank muss die LCR in allen wesentlichen Währungen überwachen, um potenzielle Währungsinkongruenzen zwischen HQLA und Nettomittelabflüssen im Stressfall auffangen zu können.

8. Abschnitt: LCR in wesentlichen Fremdwährungen

Art. 34	Rz 321–325	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz gemäss Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV ist der grösste absolute Nettomittelabfluss für jede wesentliche Währung separat zu bestimmen.
---------	------------	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		Da Gold keine Währung darstellt, sind auf Gold denominierte Positionen der Währung zuzuordnen, in der die Zahlungsabwicklung üblicherweise erfolgt.

9. Abschnitt: Unterschreiten der LCR

Art. 35 Definition	Rz 327	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. «Ausserordentliche Umstände» können ein schwerwiegendes einzelfallspezifisches Ereignis, ein Ereignis, das durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsystems bedingt ist, oder ein kombiniertes Ereignis sein. Ist eine vorübergehende Unterschreitung der Liquiditätszielgrösse im Sinne von Art. 17b Abs. 1 LiqV bereits absehbar, so gelten mit der Absehbarkeit die Massnahmen und Anforderungen des Art. 17b LiqV. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.3 Erläuterungen vom 17. Januar 2014 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 36 Massnahmen bei Unterschreitung der LCR	Rz 333	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die FINMA beurteilt in ihrer Risikoeinschätzung nach Abs. 2, welche Frequenz der untermonatigen Meldung der LCR und welche zusätzlichen Meldungen zur Liquiditätssituation notwendig sind, damit eine fundierte Einschätzung der Liquiditätslage möglich ist. Untermonatige Meldungen sind in der Regel am auf den Stichtag folgenden Tag einzureichen. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 2.3 Erläuterungen vom 17. Januar 2014 zum FINMA-RS 15/2.)

10. Abschnitt: Liquiditätsnachweis

Art. 37 Inhalt und Form des Liquiditätsnachweises	-	Banken haben nach Art. 17c LiqV einen Liquiditätsnachweis einzureichen. Hierfür wird ein von der SNB veröffentlichtes standardisiertes Formular verwendet. Der Nachweis enthält neben der LCR selbst die detaillierte Auflistung der für ihre Berechnung zugrundeliegenden Daten.
Art. 38 Ausfüllen des Liquiditätsnachweises	Rz 336–339, 89.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Berechnung des Nettomittelab- oder -zuflusses aus Derivaten erfolgt entsprechend Art. 64 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1. Fremdwährungspositionen sind zum Tageskurs des Bilanzstichtags, an dem der Liquiditätsnachweis erstellt wird, umzurechnen.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen				
		Eine ausländische Bank gemäss Art. 1 der Auslandsbankenverordnung-FINMA vom 21. Oktober 1996 (ABV-FINMA; SR 952.111) füllt grundsätzlich den Liquiditätsnachweis «LCR_P» aus. Abs. 4 erlaubt die Bewertung der HQLA nach dem Niederstwertprinzip, da dieses nur konservativer ausfallen kann. Abs. 5 normiert nun neu, wie die Restlaufzeit bei Geschäften mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, zu bestimmen ist. Diese Regelung war bisher in den Fussnoten 10, 13 und 15 des FINMA-RS 15/2 angeführt.				
Art. 39 Anforderungen und Erleichterungen in Zusammenhang mit dem Liquiditätsnachweis	Rz 351–358	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Erleichterungen nach Art. 39 beschränken sich entgegen dem Erläuterungsbericht von 2017 nicht mehr nur auf kleine Banken. Unbenommen von der Erleichterung nach Absatz 5 ist die LCR weiterhin nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV zu berechnen und zu melden. (Für weitere Ausführungen zum Abschlusstagprinzip und Erfüllungstagprinzip siehe Abschnitt 3.2.5 Erläuterungsbericht vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)				
Art. 40 Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV	Rz 350, 359–362	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Analyse nach Abs. 4 hat jährlich zu erfolgen und ist von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung, in der sich aus der Prüfstrategie nach Art. 32 Verordnung der FINMA über die Aufsichtsprüfung vom 31. Oktober 2024 (Aufsichtsprüfverordnung FINMA; SR 956.161.1) ergebenden Häufigkeit, gegenüber der FINMA zu bestätigen. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV die diesen Nachweis nicht erbringen können, schätzen den Nettomittelabfluss aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen (Art. 64) in einer geeigneten Weise. Das folgende Rechenbeispiel illustriert den Glattstellungsmechanismus für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV, welche Abs. 2 erfüllen: Ausgangslage: Eine Bank (Einzelinstitut) verfügt per Reportingstichtag über folgende Bilanzdaten. «L1» bezeichnet HQLA der Kategorie 1 und «L2a» bezeichnet HQLA der Kategorie 2a. Die Bank hat zudem ein Repogeschäft mit Laufzeit 25 Tage und Nominal EUR 20 und ein Reverse Repogeschäft mit Laufzeit 10 Tage und Nominal CHF 10 per Reportingstichtag in den Büchern. Bilanzwerte (in CHF) <table><tr><td>L1 CHF (Zentralbankreserven):</td><td>100</td></tr><tr><td>L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand):</td><td>30</td></tr></table>	L1 CHF (Zentralbankreserven):	100	L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand):	30
L1 CHF (Zentralbankreserven):	100					
L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand):	30					

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen																														
		L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand): 10 Forderung aus Wertpapiergeschäften CHF: 10 Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften EUR: 20 Aus Sicht der LCR werden diese Transaktionen glattgestellt. Die Vereinfachung nach Abs. 2 erlaubt folgende Vereinfachung beim Ausfüllen des Liquiditätsausweises: LCR Total (in CHF) <table> <tr> <th>Zeile</th><th>Bemerkung</th><th>Bestand</th></tr> <tr> <td>002</td><td>Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 – 20 + 10</td><td>90</td></tr> <tr> <td>004 – 012</td><td>L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)</td><td>30</td></tr> <tr> <td>016 – 025</td><td>L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)</td><td>10</td></tr> </table> LCR CHF (in CHF) <table> <tr> <th>Zeile</th><th>Bemerkung</th><th>Bestand</th></tr> <tr> <td>002</td><td>Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 + 10</td><td>110</td></tr> <tr> <td>004 – 012</td><td>L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)</td><td>30</td></tr> <tr> <td>016 – 025</td><td>L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)</td><td>10</td></tr> </table> LCR EUR (in CHF) <table> <tr> <th>Zeile</th><th>Bemerkung</th><th>Bestand</th></tr> <tr> <td>002</td><td>Glattstellung: - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften: -20</td><td>-20</td></tr> </table>	Zeile	Bemerkung	Bestand	002	Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 – 20 + 10	90	004 – 012	L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)	30	016 – 025	L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)	10	Zeile	Bemerkung	Bestand	002	Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 + 10	110	004 – 012	L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)	30	016 – 025	L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)	10	Zeile	Bemerkung	Bestand	002	Glattstellung: - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften: -20	-20
Zeile	Bemerkung	Bestand																														
002	Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 – 20 + 10	90																														
004 – 012	L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)	30																														
016 – 025	L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)	10																														
Zeile	Bemerkung	Bestand																														
002	Glattstellung: L1 CHF (Zentralbankreserven) + Forderung aus Wertpapiergeschäften: 100 + 10	110																														
004 – 012	L1 CHF (Obligationen im Eigenbestand)	30																														
016 – 025	L2a CHF (Obligationen im Eigenbestand)	10																														
Zeile	Bemerkung	Bestand																														
002	Glattstellung: - Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften: -20	-20																														

11. Abschnitt: Festlegung von Abfluss- und Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse

Art. 41 Anwendungsbereich	Rz 342	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 42 Abweichende Mittelab- und zuflüsse	Rz 343, 345–345.2, 349	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		In der Regel gilt eine Abflussrate von 100 % für alle gruppeninternen Mittelabflüsse (Anhang 2 Ziff. 15 LiqV) und eine Zuflussrate von 100 % für alle gruppeninternen Mittelzuflüsse (Anhang 3 Ziff. 7 LiqV). Besicherte Finanzierungsgeschäfte zwischen einer Muttergesellschaft und der direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe werden wie Transaktionen gegenüber Dritten glattgestellt, wenn sie den Austausch von HQLA beinhalten und innert 30 Kalendertagen fällig werden. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.5 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)

12. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch den Abzug von Einlagen von Privatkundinnen und -kunden

Art. 43 Allgemeine Anforderungen	Rz 174, 175, 177	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Neu ist die Vorgabe in Abs. 1, dass Einlagen, deren Abzug aufgrund regulatorischer Vorgaben wie Sanktionen nicht möglich ist, für die Ermittlung der Einlagenabzüge nicht berücksichtigt werden müssen.
Art. 44 Gekündigte Einlagen	Rz 176	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 45 Strukturierte Produkte	Rz 177.1–177.3	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Strukturierte Produkte im Sinne des Art. 45 sind Finanzinstrumente, die aus einem Basisvertrag und einem oder mehreren eingebetteten Derivaten bestehen.
Art. 46 Stabile Einlagen	Rz 178–191	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Dass stabile Einlagen Bestandteil einer etablierten Kundenbeziehung sein oder auf einem Transaktionskonto gehalten werden müssen, wird zukünftig in der LiqV geregelt. Alle Einlagen, die nicht die Anforderungen an stabile Einlagen erfüllen, gelten als weniger stabile Einlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.2 LiqV. Bei Einlagen über 1.5 Millionen Franken ist der Art. 50 zu beachten. Unterstehen Einlagen bei einer Tochtergesellschaft oder bei einer Zweigniederlassung im Ausland einer Einlagensicherung, sind die entsprechenden Vorgaben der ausländischen Aufsichtsbehörde bei der Anrechnung anzuwenden. Zur Ermittlung der Anzahl der Produkte, die eine Einlegerin oder ein Einleger im Sinne von Abs. 1 Bst. c mit der Bank abgeschlossen hat, zählen z. B. Zahlungsverkehrs-, Sparkonten, Konten der gebundenen Selbstvorsorge oder auch Kreditkarten.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		Abs. 3 regelt den Fall, dass die Summe aller gesicherten Einlagen die Obergrenze nach Abs. 2 überschreitet. Auch bei Einlagen von Geschäfts- und Grosskundinnen und -kunden ist eine Unterteilung in stabile und weniger stabile Einlagen notwendig. Nach Art. 52 folgt die Unterteilung sinngemäss der Regelung für Privatkundinnen und Privatkunden. Abs. 3 normiert welche Einlagen als stabil und welche Einlagen als weniger stabil zu erfassen sind, sollten alle Einlagen gesamthaft die Obergrenze überschreiten. Bei der Zuordnung der Einlagensicherung nach Abs. 3 sind Einlagen, die aufgrund von Rückzugsbeschränkungen als nicht innerhalb von 30 Kalendertagen fällig erfasst werden, als Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen zu berücksichtigen. Die Mittel der Einlagensicherung können nach Abs. 4 Bst. b als angemessen gelten, wenn die Einlagensicherung im Falle einer grossen Beanspruchung ihrer Reserven leichten Zugang zu weiteren Finanzierungen sicherstellen kann. Dies kann dadurch gegeben sein, dass eine ausdrückliche und rechtsverbindliche Garantie des ausländischen Staates, oder eine dauerhafte Ermächtigung, beim ausländischen Staat Kredit aufzunehmen, besteht. Eine kurze Zeitspanne zur Rückgewähr der Einlagen durch die Einlagensicherung nach Abs. 4 Bst. c ist erfüllt, wenn vorgesehen ist, dass diese bei der betroffenen Einlagensicherung üblicherweise 7 Kalendertage nicht überschreitet. Einlagen, die die Kriterien für stabile Einlagen nach Art. 46 nicht erfüllen, gelten als weniger stabile Einlagen. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2.1.1 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2)
Art. 47 Einlagen mit vertraglicher Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen oder unbestimmter Laufzeit	Rz 194–194.3, 196–198, 199.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Entschädigung für die Zinsverschlechterung gegenüber dem Abschlusszeitpunkt der Einlage nach Abs. 2 Bst. a ermittelt sich im Fall von Einlagen mit einer festen Laufzeit aus der Differenz zwischen den Refinanzierungskosten zum Auflösungszeitpunkt für die Restlaufzeit der Einlage am Geld- und Kapitalmarkt und den Refinanzierungskosten einer entsprechenden Finanzierung zum Abschlusszeitpunkt für die Gesamtlaufzeit der Einlage. Abs. 4 regelt, dass es nicht verpflichtend ist, in den Fällen von Abs. 4 Bst. a bis c Strafzahlungen durchzusetzen. Ein Passivprodukt nach Abs. 4 Bst. c ist etwa eine bankeigene Anleihe oder bankeigene Kassenobligation. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2.1.1 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2 sowie zum FINMA-RS 15/2.)

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 48 Vorzeitiger Abzug von Einlagen	Rz 199	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Ein Härtefall entsprechend Abs. 2 ist dann gegeben, wenn der Kundin oder dem Kunden ernsthafte, durch die Umstände nicht zu rechtfertigende finanzielle Schwierigkeiten entstehen. Bei einer Privatkundin oder einem Privatkunden ist dies beispielsweise der Fall, wenn dieser die Einlage für den Lebensunterhalt benötigt. Bei einer Geschäftskundin oder einem Geschäftskunden ist dies beispielsweise der Fall, wenn dieser die Einlage zur Geschäftsführung benötigt. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 3.2.1.2 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2 sowie zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 49 Edelmetallkonten	Rz 200–200.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Neu wird spezifiziert, dass die Erfüllung der Bedingungen nach Bst. a und b dazu führt, dass für die entsprechenden Edelmetallkonten kein Abfluss zu berücksichtigen ist. Absicherungsgeschäfte (wie beispielsweise ein Edelmetallfonds oder Edelmetallkonto bei einer anderen Bank) können nach Bst. b berücksichtigt werden, sofern der Liquidationserlös den Abfluss decken kann. Die Kundin oder der Kunde darf keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs haben. Das Liquiditätsrisiko ist vollständig auf die Kundin oder den Kunden übertragen. Das Absicherungsgeschäft an sich darf in diesen Fällen nicht als Zufluss erfasst werden.
Art. 50 1,5 Millionen Franken überschreitende Einlagen	Rz 201–204	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 51 Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen	Rz 205	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Sind Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen als Inhaberpapiere ausgestaltet, muss für eine Behandlung als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nur sichergestellt sein, dass sie bei Emission ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden verkauft werden.

13. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel

Art. 52 Anwendung	Rz 212.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
----------------------	----------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
der Bestimmungen betreffend Privatkundinnen und Privatkunden auf Geschäfts- und Grosskunden		
Art. 53 Allgemeine Anforderungen	Rz 210, 210.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Unbesichert im Sinne des Abs. 1 bedeutet, dass die Einlagen bei Insolvenz, Sanierung oder Liquidation der Bank nicht durch rechtliche Ansprüche an speziell benannte Vermögenswerte der Bank besichert sind. Von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel sind Einlagen von juristischen Personen. Juristische Personen inkludieren verselbständigte Vermögen wie Trusts und Stiftungen. Einlagen deren frühestmöglicher vertraglicher Fälligkeitstermin im Sinne der Bestimmung innerhalb des Zeithorizonts von 30 Kalendertagen fällt, sind etwa fällig werdende Termineinlagen und unbesicherte Schuldtitel. Eine negative Auswirkung auf die Reputation durch das Ausbleiben der Nutzung von Kündigungsoptionen durch die Bank im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere dann zu erwarten, wenn das Nutzen der Kündigungsoption durch die Bank ein geschäftsübliches Verhalten ist. Ausserdem ist insbesondere von einer negativen Auswirkung auf die Reputation auszugehen, wenn sich die zukünftige Fähigkeit der Bank, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren, verschlechtert. Insbesondere wenn der Markt eine vorzeitige Rückzahlung der Finanzmittel erwartet, muss die Kündigungsoption berücksichtigt werden.
Art. 54 Kleinunternehmen	Rz 211	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Konsolidierte Ebene im Sinne von Abs. 1 Bst. b bedeutet, dass Gesellschaften, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind (Verbund von Kleinunternehmen) als eine einzige Gläubigerin bzw. Schuldnerin anzusehen sind. Kreditvolumen und Gesamthöhe der Einlagen sind separat zu betrachten, eine Verrechnung ist ausgeschlossen. Die Definition von Kleinunternehmen unterscheidet sich in den Basler Mindeststandards zur LCR von der Definition von Kleinunternehmen nach Art. 123 Abs. 2 KreV-FINMA.
Art. 55 Einlagen von	Rz 212	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Vereinen, Stiftungen und Personengesellschaften		
Art. 56 Operative und nicht operative Einlagen	Rz 214–225, 226.2–231.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Aufteilung von Einlagen zwischen «operativ» und «nicht-operativ» gemäss Anhang 2 Ziff. 2.2 LiqV ist erst zu treffen, nachdem festgelegt wurde, um welche Art von Gegenpartei es sich handelt. Als Prime-Brokerage-Dienstleistung im Sinne des Abs. 1 Bst. b sowie auch der Art. 63 und 99 wird ein Dienstleistungspaket verstanden, das <i>Hedge Funds</i> und institutionellen Anlegerinnen und Anlegern angeboten wird und typischerweise folgende Leistungen inkludiert: <i>Clearing</i>, Abwicklung und Verwahrung, konsolidierte Berichterstattung, Finanzierungen (Einschusszahlungen, Repo-Geschäfte, synthetische Instrumente), Wertpapierleihe, Vermittlung von Kapitalgebern sowie Risikoanalysen. Die Definition entspricht BCBS LCR 40.32 Fussnote 10.⁹ Jegliche Einlagen, die abgezogen werden könnten und immer noch genügend Einlagen übriglassen würden, um die <i>Clearing</i>-, Depotbank- und <i>Cash-Management</i>-Aktivitäten sicherzustellen, gelten nicht als operative Einlagen. Speziell gekennzeichneten Konten nach Abs. 1 Bst. e sind etwa Kontokorrentkonten für den Zahlungsverkehr oder auch Konten zur Wertpapierabwicklung. Das interne Modell nach Abs. 4 hat die Komplexität, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank zu berücksichtigen. Wählt die Bank ein auf Kontoumsätzen beruhendes internes Modell, dann ist bei der Parametrisierung das unterschiedliche Zahlungsverhalten der Gegenparteien zu berücksichtigen. Das FINMA-RS 15/2 hat bisher keine konkreten Voraussetzungen genannt, die für die Bewilligung des internen Modells gegeben sein müssen. Abs. 5 konkretisiert die Anforderungen für eine Bewilligung nun neu. Die korrekte Implementierung im Sinne des Absatz 5 Buchstabe b Ziffer 3 setzt insbesondere voraus, dass das entwickelte Konzept entsprechend umgesetzt wurde. Damit eine Einlage einer anderen Bank als operativ angesehen werden kann, muss vertraglich vereinbart sein, dass beide Banken die Einlage als operativ kategorisieren. Art. 84 Abs. 3 zweiter Satz ermöglicht Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV unter derselben Logik entsprechende Einlagen

⁹ Der Verweis auf einen bestimmten Standard erfolgt dabei durch die entsprechende dreibuchstellige Abkürzung des Standards (z.B. LCR für «liquidity coverage ratio») mit Nennung der darin enthaltenen Ziffer und ggf. des Absatzes. Die Basler Mindeststandards sind abrufbar unter www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und -strategie > Finanzmarktregulierung > Basler Mindeststandards oder direkt unter www.sif.admin.ch/de/basler-mindeststandards

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		als operativ zu erfassen. Um die Spiegelbildlichkeit bei vertraglicher Vereinbarung sicherzustellen, muss es sich bei beiden Banken um Schweizer Banken handeln. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 sowie Abschnitt 3.2.1.1 und 3.2.1.2 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2 sowie zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 57 Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbunds	Rz 232–235, 236.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Als Finanzverbund gemäss Anhang 2 Ziff. 2.3 LiqV wird eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken verstanden, die durch in Statuten festgelegte Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden. Alle übrigen Einlagen von Mitgliedern des Finanzverbunds beim Zentralinstitut sowie alle Einlagen aus Korrespondenzbankgeschäften beim Zentralinstitut gelten nicht als anrechenbare Einlagen mit einer Abflussrate von 25 %, sondern als Einlagen von Finanzinstituten mit einer Abflussrate von 100 %. Der Begriff «andere juristische Personen» nach Abs. 2 umfasst unter anderem Treuhandfirmen, Begünstigte sowie Zweckgesellschaften, sofern sie durch die LiqV nicht explizit einer anderen Kategorie zugeordnet sind.
Art. 58 Einlagen aus Freizügigkeitskonten und der gebundenen Vorsorge	Rz 237, 239–240.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Der Abzug der Einlagen durch eine Anlagestiftung ist kein mögliches Szenario und wird im Vergleich zum FINMA-RS 15/2 in der LiqV-FINMA nicht mehr angeführt.
Art. 59 Verpfändete Einlagen	Rz 241	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 60 Einlagen von anderen juristischen Personen	Rz 245–245.6	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 61 Einlagen von verbundenen Gesellschaften	Rz 246	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 62 Unbesicherte Schuldver- schreibungen	Rz 248, 248.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 63 Prime Bro- kerage	Rz 248.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Zu Prime-Brokerage-Dienstleistungen wird auf die Erläuterungen zu Art. 56 verwiesen.

14. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch Derivate und anderen Transaktionen

Art. 64 Berechnung des Nettomit- telabflusses aus Derivatge- schäften	Rz 249–254	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Im Rahmen der Berücksichtigung von Besicherungen sind jene Zuflüsse heranzuziehen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen ergäben und der Bank Barmittel oder Sicherheiten liefern würden. Im Fall von zufließenden Barmitteln oder Sicherheiten muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, über diese frei zu verfügen oder im Fall von Sicherheiten diese für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, sobald sie sie erhalten hat. Weiter gilt es zu beachten, dass der Zufluss und die Aktiva nicht doppelt erfasst werden dürfen. Die Formulierung «einen positiven Wiederbeschaffungswert» in Abs. 2 Buchstabe b entspricht der Terminologie des Basler Rahmenwerks LCR 40.49 und bedeutet <i>in the money</i>. Für Fremdwährungsderivate ist in Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, die Zahlungen in beiden Währungen auch ohne Netting-Rahmenvereinbarung gegeneinander aufzurechnen, um einen ungerechtfertigt negativen Einfluss der Beschränkung der für die Berechnung der LCR berücksichtigbaren Zuflüsse auf maximal 75 % der Abflüsse zu vermeiden. Diese vorgesehene Verrechnung ist jedoch nur in der LCR über alle Währungen angebracht, da sich hier Zu- und Abfluss ausgleichen, nicht jedoch in den einzelnen Währungen. Die erweiterte Aufrechnung hat für jene Fälle eine positive Auswirkung, in welchen die anrechenbaren Zuflüsse entsprechend Artikel 16 Absatz 2 LiqV auf 75 % der Abflüsse beschränkt würden. Die Beschränkung der Anrechnung von Zuflüssen, welche für die LCR in allen Währungen und die LCR in Schweizer Franken bindend ist, hat zum Ziel, dass Banken zwingend einen Teil der Abflüsse durch HQLA und nicht durch Zuflüsse decken können, welche möglicherweise erst am Ende des 30-Tage-Horizontes eintreffen. Bei Derivaten, die am gleichen Tag abgewickelt werden, besteht dieses Risiko nicht, da Zu- und Abfluss taggleich erfolgen. Hier ist ein <i>Netting</i> grundsätzlich angebracht, um den nicht gerechtfertigten negativen Einfluss der Beschränkung von Zuflüssen zu verhindern. Bei der LCR in wesentlichen Währungen gilt entsprechend Art. 17a Abs. 2 LiqV die Zuflussbegrenzung ohnehin nicht, womit die Notwendigkeit für ein Netting hier entfällt. Ebenso erübrigt sich mit der Regelung auch die bisher gewährte Möglichkeit des Nettings von Derivaten, die Absicherungspositionen
--	------------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		darstellen, da für die LCR über alle Währungen ohnehin eine umfassende Netting-Möglichkeit besteht und für die LCR in Schweizer Franken die Erweiterung auf alle Derivate erfolgt, die am gleichen Tag abgewickelt werden. (Für weitere Ausführungen zum Netting bei Fremdwährungsderivate siehe Abschnitt 4.2.2.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 65 Sicherheiten- hinterlegung bei Rating- Herabstufun- gen	Rz 255–258	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 66 Interner Mo- dellansatz	Rz 263–265.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Das FINMA-RS 15/2 hat bisher keine konkreten Voraussetzungen genannt, die für die Bewilligung des internen Modells gegeben sein müssen. Art. 56 Abs. 5 konkretisiert die Anforderungen für eine Bewilligung nun neu, welche auch auf das Modell dieses Artikels anzuwenden sind. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 67 Ausgleichs- zahlungen von Settled-to- Market-Trans- aktionen	Rz 266.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Bei Settled-to-Market-Transaktionen wird der Marktwert eines Derivats regelmässig reduziert, das Derivat jedoch nicht aufgelöst, sondern besteht weiter. Der Marktwert muss so bestimmt werden, als ob keine Ausgleichszahlungen stattgefunden hätten.
Art. 68 Gestellte Si- cherheiten	Rz 267–271	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

15. Abschnitt: Weitere Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV

Art. 69 Kredit- und Li- quiditätsfazili- täten: Allge- meine Bestim- mungen	Rz 272–281.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gemäss Anhang 2 Ziff. 8.1 LiqV sind als explizite vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen definiert, Privat-, Geschäfts- oder Grosskunden zu einem zukünftigen Zeitpunkt Mittel bereitzustellen. Sind die Vorgaben gemäss Abs. 4 erfüllt, so muss auch bei einer syndizierten Anschlussfinanzierungsfazilität nur der anteilige Betrag des fällig werdenden Schuldtitels für die Berechnung gemäss Art 70 Abs. 3 und Art. 71 Abs. 1 und 2
--	--------------	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		herangezogen werden, der proportional dem syndizierten Anteil der Fazilität entspricht. (Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 3.2.3 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 70 Kreditfazilitäten	Rz 274, 275, 278.1, 281.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Nachschusspflicht gegenüber den gesetzlichen Pfandbriefinstituten ist dann nach Abs. 2 als Kreditfazilität zu erfassen, solange sie nicht ohnehin als Kreditfazilität erfasst ist. (Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 4.2.2.4 Erläuterungen vom 4. November 2020 und Abschnitt 3.2.3 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 71 Liquiditätsfazilität	Rz 277–278, 281	Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital, die auch für die Zwecke der Finanzierung von Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen, welche über den Kapitalmarkt finanziert werden sollen, gezogen werden dürfen, sind als Liquiditätsfazilitäten zu erfassen, sobald die Bank vom Vorhaben der Kundin oder des Kunden einer durch den Kapitalmarkt zu finanzierende Unternehmensakquisition Kenntnis hat. Eine entsprechende Kenntnis liegt vor, wenn die Bank die Unternehmensakquisition begleitet oder über die allgemeine Fazilität hinaus eine explizite Liquiditätsfazilität stellt. Es ist so lange von keiner Zweckänderung auszugehen, wie die nachfolgenden Ausnahmen für Übernahmefazilitäten greifen, welche ein Ziehen der Fazilität zu Unternehmensakquisitionszwecken unwahrscheinlich machen. Bei einer Übernahmefazilität nach Abs. 1 Bst. b muss so lange kein Abfluss für die Zwecke der LCR berücksichtigt werden, bis die relevanten Behörden ihre Zustimmung zur Übernahme oder zum Zusammenschluss gegeben haben. Sofern die Kapitalmarkttransaktion im Fall von Übernahme- oder Neufinanzierungsfazilitäten die Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre erfordert, muss ebenfalls kein Abfluss erfasst werden, bis die Aktionärinnen und Aktionäre der Kapitalmarkttransaktion zugestimmt haben. Bei einer Neufinanzierungsfazilität nach Abs. 1 Bst. c ist der Nominalwert der geplanten Emission zu berücksichtigen. (Für weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 3.2.3 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 72 Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung	Rz 281.3	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Abs. 1 stellt neu klar, dass die Zusage der Bank, für gute Marktgängigkeit eines Produkts zu sorgen, auch bedingte Absichtserklärungen umfasst. Hält die Bank in öffentlich verfügbaren Dokumenten beispielsweise fest, dass sie unter normalem Geschäftsgang für Marktgängigkeit des Instruments sorgen wird, kann

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		in einem rein idiosynkratischen Stress die Unterstützung der Marktgängigkeit nur schwerlich ohne negative Signalwirkung eingestellt werden. Instrumente zum Management einer angespannten Marktlage nach Abs. 2 Bst. b umfassen Regelungen für Rückgabegebühren und/oder -sperren. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.5 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 73 Sonstige vertragliche Mittelabflüsse in- nert 30 Tagen	Rz 285.1–286.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Sonstige vertragliche Mittelabflüsse umfassen beispielsweise Abflüsse zur Deckung unbesicherter Sicherheitenleihe, ungedeckte Short-Positionen wie auch Short-Positionen, die durch eine unbesicherte Wertpapierleihe gedeckt werden, Dividendenzahlungen, vertragliche Zinszahlungen und Zahlungen aufgrund bereits erfasster Zahlungsinstruktionen von Kundinnen und Kunden an eine andere Bank. Mittelabflüsse für Betriebskosten sind im Begriff «sonstige vertragliche Mittelabflüsse» hingegen nicht enthalten. Die Beurteilung ob die Beträge von über 1 Prozent der Nettomittelabflüsse eine relevante Auswirkung auf die LCR haben, liegt bei der Bank. Fest zugesagte unwiderrufliche Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage, aus in der Zukunft terminierten Transaktionen (<i>Forward Starting Transactions</i>) gelten als ausstehende Verbindlichkeiten und sind ebenfalls unter «sonstige vertragliche Mittelabflüsse» (Anhang 2 Ziff. 13 LiqV) zu erfassen. Die Behandlung von Instrumenten mit marktbasierten Auslösern gemäss Abs.3–5 entsprechend der Eintrittswahrscheinlichkeit stellt eine risikogerechte Behandlung des Abflussrisikos sicher. Die aktuelle Anpassung entspricht einer durch ein FAQ des Basler Ausschusses geschaffenen nationalen Umsetzungsoption (vgl. www.bis.org/bcbs/publ/d547.htm, S. 11). Wenn die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des marktbasierten Auslösers basierend auf einem durch die FINMA vorab zu genehmigenden Modell während der kommenden 30 Kalendertage bei unter 1 % liegt, ist entsprechend durch Banken kein Abfluss mehr zu erfassen. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.6 und 4.2.2.7 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)

16. Abschnitt: Mittelzuflüsse nach Anhang 3 LiqV

Art. 74 Allgemeine Anforderungen	Rz 287–291	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
---	-------------------	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 75 Verliehene HQLA	Rz 290.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.3.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 76 Wertberichtigung für Ausfallrisiken	Rz 292	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen sind basierend auf Art. 24 RelV-FINMA zu bestimmen. Hiermit wird die Methodenfreiheit zur Bestimmung der Wertberichtigungen, die gemäss Art. 24 RelV-FINMA vorgesehen ist, auch in der LiqV-FINMA berücksichtigt.
Art. 77 Sichteinlagen bei anderen Banken	Rz 293	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 78 Erfassung der Mittelzuflüsse	Rz 294, 294.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 79 Überziehungen	Rz 294.2	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.3.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 80 Kredite ohne bestimmte Fälligkeit	Rz 294.3	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 81 Zinsen und Ratenzahlungen	Rz 294.4	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 82 Nicht-Finanzzerträge	Rz 294.5	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Art. 82 war im FINMA-RS 15/2 in dieser Form noch nicht enthalten. Die Vorgabe, dass Zuflüsse aus Erträgen, die keine Finanzerträge darstellen, nicht als sonstige vertragliche Mittelzuflüsse erfasst werden dürfen, stellt eine Umsetzung der Vorgabe des Basler Rahmenwerks entsprechend LCR 40.93 dar.
Art. 83 Margenkredit	Rz 295	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 84 Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes	Rz 296–297.4	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Definition von operativen Einlagen gemäss Anhang 3 Ziff. 4 LiqV, die eine Bank für Clearing-Beziehungen, Depot- und <i>Cash-Management</i>-Dienstleistungen bei anderen Finanzinstituten hält, entspricht jener in Art. 56 Abs. 1 Bst a und c–e. Die Vorgabe zur Behandlung von Korrespondenzbankguthaben als operative Einlagen nach Abs. 1 betrifft nicht die Behandlung von gruppeninternen Mittelab- und Mittelzuflüssen gemäss Anhang 2 Ziff. 15 und Anhang 3 Ziff. 7 LiqV. Bei Korrespondenzbankguthaben handelt es sich um Einlagen, die eine Bank bei anderen Banken hält. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.2.2.1 und 4.2.3.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 85 Derivatgeschäfte	Rz 298, 298.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Da sich der Nettomittelabfluss durch eine Aufrechnung von Zu- und Abflüssen aus Derivaten im Rahmen der Vorgaben nach Art. 64 ergibt, ist der Zufluss nach Art. 85 von der erfolgten Aufrechnung abhängig, da bereits aufgerechnete Zuflüsse nicht nochmals separat erfasst werden dürfen.
Art. 86 Innert 30 Kalendertagen freiwerdende Wertpapiere	Rz 298.2, 298.3	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

4. Kapitel: Quantitative Anforderungen: Finanzierungsquote

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

Art. 87 Begriff des Finanzinstituts	Rz 364	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. In Abweichung zur LCR und Anhang 1a LiqV werden Finanzinstitute im Sinne der NSFR im Einklang mit dem Basler Rahmenwerk NSF 10.3 definiert, Treuhandfirmen und Begünstigte explizit miteingeschlossen werden.
Art. 88 Anwendung der Bestimmung zur LCR	Rz 365	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Dass die Bestimmungen der LCR sinngemäss auf die NSFR anzuwenden sind, gilt explizit auch für die Nutzung eines international anerkannten Rechnungsle-

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		gungsstandards (Art. 17 Abs. 4), die Behandlung von Einlagen anderer juristischer Personen (Art. 60) sowie der Festlegung der operativen (Art. 56) und stabilen Einlagen (Art. 46). Ebenso erfolgt die Anwendung der NSFR analog zur LCR dem bestehenden Anwendungsbereich gemäss Art. 17. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.1.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 89 Erleichterungen	Rz 367	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.1.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)

2. Abschnitt: Belastete Aktiva

Art. 90	Rz 369–373	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Belastete Aktiva nach Abs. 1 umfassen unter anderem Vermögenswerte, die der Besicherung von Wertpapieren oder gedeckten Schuldverschreibungen (<i>Covered Bonds</i>) dienen oder die in besicherten Finanzierungsgeschäften oder Sichertheitswaps verpfändet sind. Belastete Aktiva sind dabei in Abgrenzung zu lastenfreien Aktiva zu sehen. Für Ausführungen zu belasteten Aktiva siehe auch BCBS NSF 30.20 Fussnote 11. Die Klassifizierung des Wertpapiers nach Abs. 2 als belastet über die gesamte Laufzeit des Finanzierungsgeschäfts erfolgt, weil die Sicherheiten ersetzt werden müssen, sobald ihre Laufzeit abgelaufen ist. Somit erhalten Wertpapiere, die für länger als ein Jahr verpfändet werden, in jedem Fall einen RSF-Faktor von 100 %, unabhängig von der Restlaufzeit des Wertpapiers selbst. Siehe hierzu auch BCBS NSF 30.21 FAQ1. Abs. 4 konkretisiert Art. 17i Abs. 4 Bst. c LiqV. Reverse-Repo-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung erhalten somit einen RSF-Faktor von 100 %. Es besteht entsprechend die Erwartung einer längeren Laufzeit, wie dies auch bei Optionen nach Art. 17n Abs. 2 und 3 LiqV der Fall ist. Siehe hierzu auch BCBS NSF 30.21 FAQ1 Die Häufigkeit, mit der die bankgesetzliche Prüfgesellschaft der FINMA die Analyse, mit der die Bank das Geschäft ohne Laufzeitbeschränkung analysiert, bestätigt, ergibt sich aus der Prüfstrategie nach Art. 32 Aufsichtsprüfverordnung FINMA. Zu Abs. 3 siehe auch BCBS NSF 99.4. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.2.1 und 4.3.2.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
---------	------------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

3. Abschnitt: Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften

Art. 91	Rz 374–381	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Zu Abs. 1 siehe auch BCBS NSF 30.9 (mit Fussnote 1), zu Abs. 2 siehe auch BCBS NSF 30.24 FAQ1. Beim Betrag der nach Abs. 2 unter der Untergrenze liegenden Sicherheiten handelt es sich um die nicht ausgetauschten Sicherheiten. Der Betrag nach Abs. 3 ist unabhängig davon, ob ein Teil dieses Betrages als Nachschusszahlung an die Bank zurückgeflossen ist, als Ersteinschusszahlung zu erfassen. Zu Abs. 3 siehe auch BCBS NSF 30.24 FAQ2. Der Betrag gilt auch als Ersteinschusszahlung im Sinne des Abs. 3 Bst. b, wenn beispielsweise die geleistete Zahlung an die Gegenpartei aufgrund der erhaltenen Nachschusszahlungen tiefer ist. Nach Abs. 4 sind gestellte Ersteinschusszahlungen, die aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften bilanziert werden, nicht als belastet zu erfassen. Damit wird eine Doppelerfassung vermieden (siehe auch BCBS NSF 30.24 FAQ3). Bei Settled-to-Market-Transaktionen nach Abs. 5 wird der Marktwert eines Derivats regelmässig reduziert, das Derivat jedoch nicht aufgelöst, sondern besteht weiter. Der Marktwert muss so bestimmt werden, als ob keine Ausgleichszahlungen stattgefunden hätten. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
---------	------------	---

4. Abschnitt: Berechnung der verfügbaren stabilen Finanzierung

Art. 92 ASF-Faktor für Freizügigkeitskonten und Konten der gebundenen Selbstvorsorge	Rz 382–385	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Der Faktor von 90 Prozent der verfügbaren stabilen Finanzierung entspricht sinngemäss dem Faktor für weniger stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden (Anhang 4 Ziff. 3 LiqV). Der Abzug der Einlagen durch eine Anlagestiftung ist kein mögliches Szenario und wird im Vergleich zum Rundschreiben in der LiqV-FINMA nicht mehr angeführt. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.4.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
---	------------	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
Art. 93 ASF-Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe	Rz 386–388	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Sind die Voraussetzungen nach Art. 93 erfüllt, so gilt für bankinterne Gegenparteien entsprechend der gleiche RSF-Faktor wie bei einer Drittparteibeziehung. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.4.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 94 Bestimmungen der Restlaufzeit der Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten	Rz 389–391.1	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Zu Abs. 1 siehe auch BCBS NSF 30.10, Abs. 3, letzter Satz; zu Abs. 3 siehe auch BCBS NSF 30.14 Abs. 2, 2. Satz. Für Mittelabflüsse nach Abs. 1 mit einem Fälligkeitstermin innerhalb von 12 Monaten gilt somit kein ASF Faktor von 100%. Für Instrumente mit marktbasierten Auslösern kann nach Abs. 4 analog der LCR (vgl. Art. 73 Abs. 3 bis 5) auch in der NSFR vom frühestmöglichen Abzugszeitpunkt abgewichen werden. Banken müssen hierfür ein internes Modell zur Genehmigung einreichen, das hinreichend konservativ kalibriert ist. Anders als bei der LCR ist kein Konfidenzniveau hierfür vorgegeben. Finanzierungen sollen durch das Modell aber nur dann als stabil berücksichtigt werden, wenn sie unter plausiblen Szenarien langfristig zur Verfügung stehen. Das FINMA-RS 15/2 hat bisher keine konkreten Voraussetzungen genannt, die für die Bewilligung des internen Modells gegeben sein müssen. Art. 56 Abs. 5 konkretisiert die Anforderungen für eine Bewilligung, welche auch für die Bewilligung des Modells dieses Artikels anzuwenden sind, nun neu. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.4.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)

5. Abschnitt: Berechnung der erforderlichen stabilen Finanzierung

Art. 95 Buchwert von Aktiva	Rz 392	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Für weitere Ausführungen siehe auch BCBS NSF 30.15. Pauschalisierte Einzelwertberichtigungen werden nicht mehr generell ausgeschlossen, da die Wertansätze grundsätzlich auf der Bilanzierung beruhen. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 96 Pfandbriefdarlehen	Rz 393–395	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Aufgrund der Anpassungen in der ERV durch die Einführung von Basel III erfolgt neu ein Direktverweis auf die 65 % der RSF-Klassifizierung nach LiqV anstelle des bisherigen Verweises auf die Risikogewichtung für Hypothekendarlehen.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		Die spezifischen Laufzeitbänder nach Bst. b werden mit bis 6 Monaten, 6–12 Monate und über 12 Monate festgelegt.
Art. 97 Überbesicherung	Rz 397	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Als Reputationsgründe, die im Sinne von Abs. 2 einem Abzug der Überbesicherung im Wege stehen, sind etwa negative Auswirkungen auf das von der Bank für die besicherte Anleihe angestrebte Rating relevant. Für weitere Ausführungen siehe auch BCBS NSF 30.20 FAQ3. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 98 Bestimmung von HQLA in der NSFR	Rz 398	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die operativen Anforderungen an HQLA und die Obergrenzen sind für die Kategorisierung als HQLA für die NSFR nicht massgeblich, da hier die Qualität des jeweiligen Aktivums im Vordergrund steht. Die Anleihen der Eidgenossenschaft oder der SNB in Fremdwährung können entsprechend Abs. 2 für Zwecke der NSFR auch dann als Aktiva der Kategorie 1 betrachtet werden, wenn sie die Nettomittelabflüsse der Bank in der jeweiligen Währung überschreiten. Siehe auch BCBS NSF, 30.15 Fussnote 9, BCBS NSF 30.26 FAQ1 (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.3 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 99 Forderungen gegenüber Finanzinstituten	Rz 399	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Für weitere Ausführungen zu Prime-Brokerage-Dienstleitungen wird auf die Erläuterungen zu Art. 56 verwiesen. Zu nicht-operativen Einlagen siehe auch BCBS NSF 99.6. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.4 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 100 Ersteinschusszahlungen	Rz 400, 401	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Anhang 5 Ziffer 6.1 LiqV spricht von der «Ersteinschussmarge». Dieser Begriff entspricht der «Ersteinschusszahlung»; die LiqV-FINMA nutzt diesen Begriff einheitlich. Der RSF-Faktors nach Abs. 1 ist auf die entsprechenden Ersteinschusszahlungen unabhängig davon anzuwenden, ob diese auf der Bilanz ausgewiesen

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		werden oder ausserbilanziell erfasst werden. Für Ausführungen zu Abs. 1 siehe auch BCBS NSF 30.31 Abs. 1 und BCBS NSF 30.9 Fussnote 2. Dass die Bank den Ausfall der Gegenpartei des Derivatgeschäfts der Kundin oder des Kunden nach Abs. 2 nicht garantiert, ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bank der Kundin oder dem Kunden Zugang zu einer zentralen Gegenpartei zum Zwecke der Abrechnung von Derivatgeschäften gewährt, wobei die Transaktion im Namen der Kundin oder des Kunden abgewickelt wird und die Bank den Ausfall der zentralen Gegenpartei nicht garantiert. Zu Abs. 2 siehe auch BCBS NSFR Conso 30.25 Fussnote 14 und BCBS NSF 30.31 Fussnote 16.
Art. 101 Nicht notleidende Einlagen sowie Ausleihungen an Gegenparteien	Rz 402	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Zu nicht notleidenden Einlagen sowie Ausleihungen an Gegenparteien siehe auch BCBS NSF 30.31 Fussnote 17.
Art. 102 Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften	Rz 403, 404	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Zu Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften siehe auch BCBS NSF 30.31 Fussnote 17 und BCBS NSF 30.32 FAQ1.
Art. 103 RSF-Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe	Rz 405–410	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Nach Abs. 4 sind operative Einlagen mit einer Laufzeit von bis 6 Monaten nach Anhang 3 Ziff. 4 LiqV zu erfassen, weil sie einen kurzfristigen Charakter aufweisen. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.5.5 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 104 Bestimmung der Restlaufzeit der Aktiva und Ausserbilanzpositionen	Rz 411	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.

6. Abschnitt: Voneinander abhängige Aktiven und Passiven

Art. 105	Rz 412–418	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. Die Behandlung von Ausfallgarantien mit einem RSF-Faktor von 0 % basierend auf Art. 17r Bst. c LiqV stellt eine Abweichung von Anhang 5 Ziff. 9.2
----------	------------	---

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		LiqV dar, da eine erforderliche stabile Finanzierung für Ausfallgarantien nicht szenariokonsistent wäre. Als Absicherungsgeschäft im Sinne des Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 werden beispielsweise Edelmetallfonds oder Edelmetallkonten bei einer anderen Bank qualifiziert, sofern der Liquidationserlös des Absicherungsgeschäfts den Abfluss durch die Kundin oder den Kunden decken kann. Dadurch dass die Kundin oder der Kunde keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung nach Abs. 2 hat, ist in diesen Fällen sichergestellt, dass das Liquiditätsrisiko vollständig auf die Kundin oder den Kunden übertragen ist. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.6 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2)

7. Abschnitt: Finanzierungsnachweis

Art. 106 Inhalt und Form des Finanzierungsnachweises	-	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 107 Ausfüllen des Finanzierungsnachweises	Rz 419	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.7.1 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)
Art. 108 Erfassung verpfändeter Wertpapiere entsprechend der Restlaufzeit der Belastung	Rz 421	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst.
Art. 109 Vereinfachung beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises	Rz 422	Die Inhalte aus dem FINMA-RS 15/2 werden übernommen und sprachlich angepasst. (Für weitere Ausführungen siehe Abschnitt 4.3.7.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)

5. Kapitel: Beobachtungskennzahlen

Art. 110	-	Das angesprochene Reporting orientiert sich an den Basler Mindeststandards Basel BCBS 248.
----------	---	--

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
------------	---------------	---------------

6. Kapitel: Informationsübermittlung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen

Art. 111		Art. 111 umfasst eine bisher im FINMA-RS 15/2 nicht vorgesehene Verpflichtung zur Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen. Es handelt sich um technische Ausführungsbestimmungen des neu eingeführten Art. 28a LiqV¹⁰. Bisher war lediglich eine untermonatige Meldung der LCR nach Art. 17b Abs. 5 LiqV regulatorisch verankert, welche jedoch wiederum mit dem Sachverhalt der Unterschreitung der LCR verknüpft war. Bereits vor der Unterschreitung der LCR kann sich ein Liquiditätsengpass abzeichnen. Durch die nun stattfindende Kodifizierung der Anforderung wird lediglich die bereits bestehende Erwartung der FINMA an systemrelevante Banken festgeschrieben. Die bestehenden Melde- und Auskunftspflichten nach Art. 29 FINMAG bleiben durch die Regelung des Art. 28a LiqV¹¹ unberührt. Auch bei einer Liquiditätskrise einer nicht-systemrelevanten Bank wird die FINMA sämtliche Informationen herausverlangen, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt. Dies umfasst bei einer Liquiditätskrise auch Informationen zur Liquidität einer Bank. Insbesondere, da sich die Anforderung zukünftig ausschliesslich an systemrelevante Banken richten wird, sind zusätzliche Ausführungen zu Szenarioanalysen nicht notwendig. Die für das jeweilige Institut spezifischen Szenarien werden durch das Risikomanagement der Bank festgelegt; die Notwendigkeit der Festsetzung derartiger Szenarien ergibt sich insbesondere auch aus den Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken nach Art. 7 LiqV-FINMA. Die Berichterstattung gemäss Abs. 1 soll es der FINMA ermöglichen, im Fall einer Verschlechterung der Liquiditätslage zeitnah intervenieren zu können. Hierfür muss die Berichterstattung rechtzeitig eingeführt werden. Die Notwendigkeit zur Einreichung ist dann gegeben, wenn eine Unterschreitung der regulatorischen Anforderungen gemäss Art. 17b LiqV erfolgt oder für die Bank eine Unterschreitung absehbar ist, die durch bankinterne Massnahmen nicht innert kurzer Frist wieder ausgeglichen werden kann. Gleich verhält es sich im Fall der Aktivierung oder der Prüfung der Aktivierung des Notfallkonzepts durch die Bank. Die kurze Frist in Bezug auf die Wiedererreichung der Erfüllung bezieht sich auf einen Zeithorizont von Stunden bis wenigen Tagen und ist auch unter Berücksichtigung des Ausmasses und der Gründe der Unterschreitung zu beurteilen. Im Fall kundenverursachter unerwarteter Abzüge ist sie beispielsweise tief anzusetzen.
----------	--	--

¹⁰ In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

¹¹ In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

LiqV-FINMA	FINMA-RS 15/2	Erläuterungen
		Gemäss Abs. 2 haben Banken die notwendigen technischen Massnahmen zu ergreifen, um in der Lage zu sein, den Liquiditätsnachweis, die Beobachtungskennzahlen, Informationen zu Einlagenabflüssen, Szenarioanalysen sowie im Fall systemrelevanter Banken der Berichterstattung zu den besonderen Liquiditätsanforderungen täglich erstellen zu können. Bei den Einlagenabflüssen ist es zentral, dass beispielsweise eine Spaltung nach Buchungszentren und Kundensegmenten möglich ist, um die Quellen der Liquiditätsverschlechterung klar identifizieren zu können. Daten sind nach Abs. 3 grundsätzlich so zeitnah wie möglich zu aktualisieren, maximal jedoch mit einer zeitlichen Verzögerung von 2 Bankarbeitstagen. Positionen, die zeitstabile Werte aufweisen, wie zum Beispiel Abflüsse aus langfristigen Kapitalinstrumenten, können auch mit geringerer Frequenz aktualisiert werden. Nach Abs. 4 kann in Einzelfällen, allenfalls in Abstimmung mit Aufsichtsbehörden ausländischer Töchter und Zweigniederlassungen der Bank, ein separates Meldeformular zwischen der Bank und der FINMA vorab individuell vereinbart werden. Andernfalls sind jene Formulare zu nutzen, durch die im Regelfall die jeweiligen Informationen gemeldet werden.

5 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben (ausser bei rein formalen Anpassungen) wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.¹²

5.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, er-

¹² Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

läutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Im vorliegenden Fall führte die FINMA im Frühjahr 2024 eine Konsultation mit Teilnehmern und Teilnehmerinnen von Branchenverbänden, Branchenvertreterinnen und -vertretern und Behörden durch. Wo die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Anpassungsbedarf oder Klärungen angeregt haben, konnten diese zu einem grossen Teil bereits im Anhörungsentwurf umgesetzt werden, soweit diese mit den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Zielen der Finanzmarktaufsicht vereinbar waren. Anpassungen und Klarstellungen, die für die Angleichung an Basler Standards für Bankenaufsicht notwendig waren und keine signifikanten materiellen Änderungen mit sich bringen, werden ebenfalls berücksichtigt. Die folgenden Punkte werden in der Verordnung oder in den Erläuterungen berücksichtigt:

FINMA-RS 15/2	LiqV-FINMA	Berücksichtigung der FINMA
Rz 101	Art. 16	Die Erläuterungen zu Art. 16 LiqV-FINMA stellen klar, dass auch die im Notfallkonzept enthaltenen liquiditätsgenerierenden Massnahmen der jährlichen Überprüfung zu unterziehen sind.
Rz 139	Art. 27 Abs. 1	In Art. 27 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Marktgängigkeit von HQLA regelmässig zu überprüfen ist
Rz 147	Art. 27 Abs. 1 Bst. f	Art. 27 Abs. 1 Bst. f LiqV-FINMA hält analog BCBS LCR 30.8 fest, dass kein hohes Korrelationsrisiko vorliegen darf, da ein Korrelationsrisiko nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.
Rz 175	Art. 43 Abs 1	Art. 43 Abs. 1 LiqV-FINMA hält fest, dass Einlagen, deren Abzug aufgrund regulatorischer Vorgaben wie Sanktionen nicht möglich ist, nicht als Mittelabfluss berücksichtigt werden müssen.
Rz 210.1	Art. 53 Abs. 2	In den Erläuterungen zum Art. 53 Abs. 2 LiqV-FINMA wird präzisiert, wann davon auszugehen ist, dass die Nutzung von Kündigungsoptionen ein Reputationsrisiko darstellt. Hierbei wird insbesondere auf die Abweichung von geschäftsüblicher Praxis und bestehender Markterwartung abgestellt
Rz 292	Art. 76	Die Erläuterungen zu Art. 76 LiqV-FINMA stellen die Verbindung zu Art. 24 RelV-FINMA bezüglich Wertberichtigungen klar.
Rz 364	Art. 87	Art. 87 LiqV-FINMA präzisiert entsprechend BCBS NSF 10.8, dass Treuhandfirmen und Begünstigte als Finanzinstitute im Sinne der NSFR zu qualifizieren sind.
-	Art. 56 Abs. 2	Sieht eine vertragliche Vereinbarung mit einer anderen Schweizer Bank vor, dass eine Einlage als operativ zu erachten ist, wird in Art. 56 Abs. 2 LiqV-

FINMA-RS 15/2	LiqV-FINMA	Berücksichtigung der FINMA
		FINMA präzisiert, dass die zusätzlichen Anforderungen an operative Einlagen nicht zu überprüfen sind.
-	Art. 82	Art. 82 normiert, dass nicht-Financerträge nicht als sonstige vertragliche Mittelzuflüsse gezählt werden dürfen.
-	Art. 73 Abs. 3–5, Art. 94 Abs. 4	Die Basler FAQs aus dem Jahr 2023 zum Thema marktbasierte Trigger werden in Art. 73 Abs. 3–5 sowie in Art. 94 Abs. 4 LiqV-FINMA berücksichtigt. ¹³

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 26. Februar 2025 bis 28. März 2025 und vom 14. Januar bis 3. Februar 2026 führte die FINMA Konsultationen der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend hat die FINMA dazu vom 3. Juli bis 29. September 2025 eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durchgeführt.

6 Regulierungsgrundsätze¹⁴

Die FINMA reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist. Die Rechtsetzungskompetenz ist, sofern nicht anders vorgesehen, auf den Erlass von Bestimmungen fachtechnischen Inhalts von untergeordneter Bedeutung beschränkt.

Das BankG, FINIG sowie die LiqV enthalten Delegationsnormen, welche die FINMA ermächtigen, im Bereich der Liquiditätsrisiken technische Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die LiqV-FINMA deckt den Themenbereich der Liquiditätsrisiken ab und konkretisiert die durch die Banken zu erfüllenden Anforderungen.

Die FINMA hat bei der Ausgestaltung der Regulierung jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprechen

¹³ Vgl. www.bis.org/bcbs/publ/d547.htm, S. 11.

¹⁴ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

haben. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologie-neutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant, berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

7 Wirkungsanalyse¹⁵

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungen bereits auf Gesetzesstufe umfassend aufzuzeigen. Auch im Rahmen des Erlasses von Bundesratsverordnungen werden die Auswirkungen (mit Bezugnahme auf die Wirkungsanalyse auf Gesetzesstufe) dargestellt. Zu den Auswirkungen der LiqV auf Banken und andere Akteure wird auf die Erläuterungsberichte zur LiqV verwiesen.¹⁶ Dies insbesondere bezüglich der durch die LiqV neu eingeführte Informationsbereitstellung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und die dazugehörigen technischen Ausführungen in der LiqV-FINMA. Das FINMA-RS 15/2 ist bestehende FINMA-Praxis und wird von den betroffenen Banken angewendet. Jene Teile der Verordnung, die sich auf die Anhebung des Rundschreibens auf FINMA-Verordnungsstufe beziehen, haben für Banken daher keine zusätzlichen Auswirkungen.

Für die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung wird einerseits auf die bereits bestehende FINMA-Praxis zur Liquiditätsplanung im FINMA-RS 17/1 verwiesen. Andererseits ist eine hinreichende Finanzierungsplanung bereits heute eine Erwartung der FINMA an Banken. Die Erwartungen an die Planung werden nun in der LiqV-FINMA konkretisiert. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ist die Anforderung proportional ausgestaltet. Die Auswirkungen werden von der FINMA als unwesentlich eingeschätzt.

¹⁵ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

¹⁶ Siehe Abschnitt 5 Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität) von Februar 2025; Abschnitt 6 der Erläuterungen zu den Änderungen der Liquiditätsverordnung (Besondere Bestimmungen für systemrelevante Banken – «Too big to fail») vom 3. Juni 2022; Abschnitt 3 der Erläuterungen zu den Änderungen der Änderung der Liquiditätsverordnung – Umsetzung der Finanzierungsquote (Net stable funding ratio, NSFR) vom 11. September 2020; Abschnitt 11 des Erläuterungsbericht zur Revision der Liquiditätsverordnung vom 25. Juni 2014.

8 Weiteres Vorgehen

Die LiqV-FINMA tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten der LiqV-FINMA wird das FINMA-RS 15/2 per 1. Januar 2027 aufgehoben.